

Sitzungsvorlage 123/2017

öffentlich

TOP: Optionserklärung zum Umsatzsteuergesetz

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	02.08.2017	
Stadtrat	10.08.2017	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input checked="" type="checkbox"/> ja 2018	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Mit der Informationsvorlage 258/2016 wurde der Finanzausschuss informiert, dass der Oberbürgermeister im Rahmen einer Eilentscheidung im Namen der Stadt Weißenfels die Optionserklärung zur (vorläufig) weiteren Anwendung *der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung* abgegeben hat. Siehe dazu Informationsvorlage Nr. 258/2016 vom 15.12.2016.

Wie dort beschrieben wurden die letzten Monate genutzt, um aus dem Anwendungsschreiben des BMF, inzwischen ersten angebotenen Schulungen und Beratungen mit Steuerberatungsbüros Erkenntnisse zur Umsatzsteuerpflicht der städtischen Leistungen abzuleiten.

Insbesondere wurde die potentielle Schädlichkeit der Option auf den in den letzten Jahren erfolgten Vorsteuerabzug der Investitionsmaßnahmen im Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels untersucht.

Aufgrund der Erkenntnisse wird mit dieser Sitzungsvorlage die Rücknahme der Option rückwirkend zum 01.01.2017 (Datum des In-Kraft-Tretens des Gesetzes) zum Beschluss vorgelegt.

Welche Auswirkungen hat das für Verwaltung und Bürger?

Die Stadt Weißenfels muss (dann) für das Jahr 2017 (in 2018) und in allen weiteren Jahren eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

In der Stadtverwaltung Weißenfels werden ungefähr 1.500 Einnahmekonten bewirtschaftet. Für die Einnahmen, die umsatzsteuerpflichtig sind, und die bei vergleichbaren Leistungen über der Bagatellgrenze von 17.500 € kommen, muss an das Finanzamt Umsatzsteuer abgeführt werden. Entsprechend kann für die dazu gehörenden Ausgaben Vorsteuer gezogen werden.

Der verwaltungsinterne Prüfprozess ist noch nicht abgeschlossen, festgestellt wurde bisher:

- Mietgaragen
- Vermietung von Gewerberäumen
- Verleih von Fahrzeugen, Ausstattung, ... an Dritte
- Holzverkauf
- Hausmeister-Dienstleistungen an Eigengesellschaften
-

Da von der öffentlichen Hand die Mehrwertsteuer vom Leistungsempfänger zu erheben ist (kein Verzicht möglich wie bei es bei Werbeaktionen privater Unternehmen möglich wäre), sind für die entsprechenden Leistungen ggf. Preise, Satzungen, Richtlinien ... um den Steuersatz von 7 % bzw. 19 % anzupassen. Dies muss zeitlich so geleistet werden, dass ggf. eine Vertragskündigung, Satzungsveröffentlichung usw. vor dem 01.01.2018 ab dem Jahr 2018 möglich ist.

Aus dem Grund erfolgt die Beschlussfassung schon zu diesem frühen Zeitpunkt, um mit einer frühzeitigen Öffentlichkeitsarbeit betroffene Bürger und Firmen entsprechend zu informieren und ihnen Zeit für Entscheidungen zu lassen.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist zwischen Stadtverwaltung und Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels und WVV Wohnungsbau Wohnungsverwaltung Weißenfels GmbH als Verwalter abzustimmen.

Für die mit der Steuererklärung 2017 zu zahlende Umsatzsteuer 2017 ist nach Kenntnis der voraussichtlichen Höhe eine Rückstellung als außerplanmäßige Aufwendung zu bilden.

Fachbereichsleiterin Finanzdienste

Beschlussvorschlag:

Hiermit erklärt die Stadt Weißenfels die Rücknahme der Optionserklärung vom 15.12.2016 zur fortgesetzten Anwendung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung entsprechend Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG

und erklärt gleichzeitig die Anwendung des § 2b UStG (Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015, BGBl. I S. 1834) zum 1. Januar 2017.

Risch
Oberbürgermeister